

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

40.Jahrgang, Nr 20, 27. März 2019

Wahlausschreiben

für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden zu Senat, Fachbereichsräten und der Vertreterinnen zum Frauenbeirat sowie der Vertreterinnen und Vertreter aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden zum Institutsrat IDiAL der Fachhochschule Dortmund

Gemäß § 7 Wahlordnung hat der Wahlvorstand für den 27.03.2019 folgendes Wahlausschreiben erlassen:

Die Wahl findet

am Donnerstag, den 13. Juni 2019

statt.

Gemäß § 13 HG und der Wahlordnung zur Regelung der Wahlen zu den Organen der Fachhochschule sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie die weiblichen Mitglieder für den Frauenbeirat zu wählen. Gleichzeitig wird gem. § 7 der Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der FH Dortmund (IDiAL) die Wahl zum Institutsrat durchgeführt.

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden (§ 7 Abs. 3 WO), sofern sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt.

II.1 Wahlen zum Senat

Gemäß § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Grundordnung sind in den Senat zu wählen:

- 4 Vertreterinnen und 4 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 2 Vertreterinnen und 2 Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 2 Vertreterinnen und 2 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- 4 Vertreterinnen und 4 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden

II.2 Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 27 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GO und § 2 Fachbereichsordnung (FBO) sind bei einer Leitung durch eine Dekanin oder einen Dekan in den Fachbereichsrat zu wählen:

II.2.1 Fachbereich Design (FB 2):

- 4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- 2 Vertreterinnen und 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden*

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Design.

*2018 waren 1 Vertreterin und 2 Vertreter zu wählen.

II.2.2 Fachbereich Elektrotechnik (FB 3):

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und
 Verwaltung
 1 Vertreterin und 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden*

*2018 waren 2 Vertreterinnen und 1 Vertreter zu wählen.

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Elektrotechnik.

Gemäß § 27 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 GO und § 2 Abs. 1 FBO sind bei einer Fachbereichsleitung durch eine Dekanin oder einen Dekan in den Fachbereichsrat zu wählen:

II.2.3 Fachbereich Informationstechnik (FB 10):

5 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und
 Verwaltung
 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Gemäß § 27 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 GO und § 2 Abs. 1 FBO sind, bei einer Fachbereichsleitung durch ein Dekanat, in den Fachbereichsrat zu wählen:

II.2.4 Fachbereich Architektur (FB 1):

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und
 Verwaltung
 2 Vertreterinnen und 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden*

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Architektur.

*2018 waren 1 Vertreterin und 2 Vertreter zu wählen.

II.2.5 Fachbereich Informatik (FB 4):

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 1 Vertreterin und 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden*

*2018 waren 2 Vertreterinnen und 1 Vertreter zu wählen.

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Informatik.

II.2.6 Fachbereichsrat Maschinenbau (FB 5):

8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

II.2.7 Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften (FB 8):

8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

II.2.8 Fachbereich Wirtschaft (FB 9):

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 1 Vertreterin und 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden*

*2018 waren 2 Vertreterinnen und 1 Vertreter zu wählen.

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Wirtschaft.

II.3 Wahl zum Frauenbeirat

Gemäß § 14 Abs. 1 GO und § 26 WO sind in den Frauenbeirat zu wählen:

- 2 Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen
- 2 Vertreterinnen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen
- 2 Vertreterinnen der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung
- 2 Vertreterinnen der Gruppe der Studentinnen

* Die Studentinnen sind jährlich zu wählen, alle anderen Gruppen wählen alle 4 Jahre (zuletzt 2015)

II.4 Wahl zum Institutsrat IDiAL

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung IDiAL sind in den Institutsrat zu wählen:

2 Vertreterinnen und 2 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2 Vertreterinnen und 2 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik u. Verwaltung.

Die Wahl entfällt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 WO. Es gibt in dieser Gruppe keine Mitarbeiter und weniger Mitarbeiterinnen als ihnen Sitze zustehen (4). Vorbehaltlich der Annahme des Amtes sind die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung des Instituts IDiAL Mitglieder des Institutsrats.

1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden aus den Fachbereichen 3, 4, 9 u.10.

III. Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Je ein Abdruck der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses liegen aus:

Dortmund, Emil-Figge-Str. 40 Sekretariat	für den Fachbereich Architektur
Dortmund, Max-Ophüls-Platz 2 Sekretariat	für den Fachbereich Design
Dortmund, Emil-Figge-Str. 42 Sekretariat	für den Fachbereich Informatik und für die Mitarbeiter*innen des Instituts IDiAL
Dortmund, Emil-Figge-Str. 44 Sekretariate	für die Fachbereiche Angewandte Sozialwissenschaften, Wirtschaft
Dortmund, Emil-Figge-Str. 44 Bibliothek	für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheken
Dezernat für Planung, Qualitätssicherung und Recht Frau Saphörster u. Frau Rump, Sonnenstr. 96, Raum A 037 b	für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau u. Informationstechnik sowie das Gesamtwählerverzeichnis

Sie können dort von Mittwoch, 27.03.2019 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden (§ 6 Abs. 3 WO).

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Dortmund, unterteilt in:
 die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 die Gruppe der Studierenden.

Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie Studierende, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 6 Abs. 2 WO); § 2 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Dortmund kann beim Wahlvorstand (Büro-Raum A 037 b, Sonnenstraße 96) bis spätestens 10.06.2019, 12.00 Uhr, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 6 Abs. 1 WO).

IV. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlaus-schreibens

- spätestens bis zum Mittwoch, 10.04.2019 -

Wahlvorschläge einzureichen (§ 8 Abs. 1 WO).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:

im Dezernat V,
 Sonnenstraße 96, Raum A 037 b.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind bestellt:

Frau Saphörster oder deren Vertreter*in, Sonnenstraße 96, Raum A 037 b. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wahlvorschläge, die bei der Leerung des Hausbriefkastens am Eingang des Gebäudes Sonnenstraße 96 am 11.04.2019 entnommen werden, gelten als rechtzeitig eingegangen (10.04.2019, 24.00 Uhr).

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Wahlvorschläge getrennt nach Gruppen, nach Geschlecht und gegebenenfalls nach Fachbereichen einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum Senat (auf blauen Vordrucken)
 getrennt nach Gruppen und nach Geschlecht
2. für die Wahl zu den Fachbereichsräten (auf grünen Vordrucken)
 getrennt nach Fachbereichen, nach Gruppen und ggf. nach Geschlecht

3. für die Wahl zum Frauenbeirat (auf weißen Vordrucken)
getrennt nach Gruppen.
4. für die Wahl zum Institutsrat IDiAL(auf gelben Vordrucken)
getrennt nach Gruppen und nach Geschlecht

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist für die Wahl zum Senat und zum Frauenbeirat zulässig. Die Verbindung einer Frauen- und einer Männerliste ist nicht zulässig.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unabhängig von ihrem Geschlecht, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden.

Für die Wahlen zum Institutsrat IDiAL gilt zusätzlich, dass Wahlvorschläge für die Gruppen der akademischen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur von den Mitarbeiter*innen unterzeichnet werden können, die dem Institut IDiAL zugeordnet sind. Wahlvorschläge für die Gruppe der Studierenden können nur von Studierenden der Fachbereiche 3, 4, 9 u. 10 unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge zum Frauenbeirat können nur von wahlberechtigten Frauen der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden.

Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese Unterschriften vom Wahlvorstand gestrichen. Die Vorschlagsberechtigten können für die jeweilige Wahl einen Frauen- und einen Männerwahlvorschlag unterzeichnen. Weitere unterzeichnete Wahlvorschläge werden gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber vom Wahlvorstand gestrichen.

V. Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der sich bewerbenden sowie der unterzeichnenden Person.
4. Im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei von Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit und den vorgeschlagenen Personen gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen

möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Person als berechtigt.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss demnach unterzeichnet sein:

Für die Wahlen zum Senat

in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

von **4** wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

von **5** wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

von **6** wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung

in der Gruppe der Studierenden

von **25** wahlberechtigten Studierenden

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten

in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in allen Fachbereichen

von mindestens **2** Wahlberechtigten der o.g. Gruppe je Fachbereich

in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Fachbereichen

von mindestens **2** Wahlberechtigten der o.g. Gruppe je Fachbereich

in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in allen Fachbereichen

von mindestens **2** Wahlberechtigten der o.g. Gruppe je Fachbereich

in der Gruppe der Studierenden

im Fachbereich 1 von **15** wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 2 von **23** wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 3 von **24** wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 4 von **25** wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 5 von **25** wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 8 von **25** wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 9 von **25** wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 10 von **7** wahlberechtigten Studierenden

Für die Wahl zum Frauenbeirat

in der Gruppe der Hochschullehrerinnen von mindestens **2** wahlberechtigten Hochschullehrerinnen

in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen von mindestens **2** wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen

in der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung von mindestens **2** wahlberechtigten Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung

in der Gruppe der Studentinnen von mindestens **25** wahlberechtigten Studentinnen

Für die Wahl zum Institutsrat IDiAL

in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens **2** wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in der Gruppe der Studierenden von **25** wahlberechtigten Studierenden

VI. Ggfs. Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Gehen bis zum 10.04.2019 nicht genügend und/oder gültige Wahlvorschläge ein, so wird eine Nachfrist gesetzt bis

Mittwoch, 17.04.2019.

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen

**am Donnerstag, den 13.06.2019
von 10.00 bis 14.15 Uhr**

statt.

Die Stimmabgabe für die Wahl zu den Fachbereichsräten, Senat und Frauenbeirat findet für alle Gruppen für die Fachbereiche 1, 4, 8 und 9 in den Gebäuden auf dem Campus Emil-Figge-Str., für die Fachbereiche 3, 5 und 10 in der Sonnenstraße 96 und für den FB 2 im Gebäude Max-Ophüls-Platz statt. Die Stimmabgabe für die Wahl zum Institutsrat IDiAL findet für die Studierenden der Fachbereiche 4 und 9 auf dem Campus Emil-Figge-Straße und für die Studierenden der Fachbereiche 3 und 10 in der Sonnenstraße statt. Für die akademischen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung findet diese Wahl auf dem Campus Emil-Figge-Straße statt.

Die Stimmabgabe zum Senat für die Gruppen der akademischen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Bereichsbibliotheken, der Verwaltung und zentralen Betriebseinheiten, die im Bereich Emil-Figge-Straße tätig sind, erfolgt zentral in der Emil-Figge-Straße.

Die Stimmabgabe zum Senat für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Bereichsbibliotheken FB 3, 5 und 10, der Verwaltung und zentralen Betriebseinheiten, die im Bereich Sonnenstraße einschl. Hohe Straße tätig sind, erfolgt zentral in der Sonnenstraße 96.

Die genaue Bezeichnung der Wahlräume wird mit der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihres oder seines Bereichs/Fachbereichs wählen. Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiums Schlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine ausgewiesene Beauftragte oder einen ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum **31.05.2019**, beim Büro des Wahlvorstandes, Sonnenstraße 96, Raum A 037 b, zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Ablauf der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 16 WO).

IX. Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Donnerstag, den 13.06.2019, ab 14.45 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96.

Dieses Wahlausschreiben wird ab 27.03.2019 bekannt gemacht.

Gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung möchten wir Sie über die Speicherung Ihrer Daten in dem folgenden Verfahren informieren:

Verfahren	Gremienwahlen		
Nähere Beschreibung Verfahren	Die Durchführung von Wahlen ist nach HG vorgeschrieben und in der Wahlordnung FH DO geregelt. Aufstellung u. Veröffentlichung von Wählerverzeichnissen erfolgt getrennt nach Statusgruppen u. Orga-einheit sowie eines Gesamtverzeichnisses. Name, Statusgruppe u. Orga-einheit der Kandidat*innen werden veröffentlicht, Stimmzettel erstellt und im Wahllokal bereitgestellt. Name, Statusgruppe u. Orga-einheit wird im Wahlergebnis veröffentlicht u. auf der Internetseite beim jeweiligen Gremium aufgeführt. Die Speicherung der Daten erfolgt auf dem Verwaltungslaufwerk.		
Kontakt datenverarbeitende Stelle	Verantwortlich: Frau Jutta Saphörster Fachhochschule Dortmund Dez. V, Akademischer Service Raum SON A 037B Sonnenstraße 96 44139 Dortmund 0231 9112-9780 saphoerster@fh-dortmund.de	gemeinsam Verantwortlich: Fachhochschule Dortmund	Vertretung: Fachhochschule Dortmund
Betroffene Personen	Studierende Beschäftigte		
Erhobene Daten	Name, Vorname; Geschlecht; Matrikelnummer; Hörerstatus; Statusgruppe, Orga-einheit		
Profiling	Es findet kein Profiling statt		
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 c), e) DSGVO, Hochschulgesetz NW, insbesondere § 13 HG Wahlordnung FH Dortmund		
Speicherdauer/ Löschung der Daten	14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt Aufbewahrungsfrist (1 Jahr bei Studis; 2 Jahre bei Beschäftigten für Senat, u.FBR; 4 Jahre bei Beschäftigten für Frauenbeirat u. IDiAL)		
Übermittlung an externe Stelle, ggf. in ein Drittland	-		
Datenschutzbeauftragter	Dr. Thilo Groll Fachhochschule Dortmund Sonnenstr. 96 44139 Dortmund datenschutz@fh-dortmund.de		
Datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf poststelle@ldi.nrw.de		

Der Datenverarbeitung können Sie widersprechen, dann überprüfen wir die Rechtmäßigkeit und müssten bei berechtigten Einwänden ggf. die Verarbeitung einstellen und die Daten löschen. Ihnen stehen weitere Rechte zu, die Sie gegenüber der Fachhochschule geltend machen können:

- o Recht auf Berichtigung und ggf. Vervollständigung
- o Recht auf Datenübertragbarkeit, sodass wir Ihnen Ihre konkreten Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung stellen
- o Recht auf Löschung, falls die erhobenen Daten für die angegebenen Zwecke nicht mehr notwendig sind, bei Widerruf einer Einwilligung (falls die Daten nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben gespeichert wurden), falls ein berechtigter Widerspruch eingelegt wird, falls die Daten unrechtmäßig gespeichert wurden oder falls die Löschung nach rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

- o Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Sie die Richtigkeit bestreiten, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, eine Löschung abgelehnt wurde, die Daten nicht mehr für die Verarbeitungszwecke benötigt werden oder Sie Widerspruch eingelegt haben.

Bei Fragen zu der Datenverarbeitung und zu den konkret über Sie gespeicherten Daten können Sie sich gerne an die obigen Kontaktadressen wenden. Sollten sich einzelne Daten geändert haben oder aus sonstigen Gründen nicht richtig sein, teilen Sie uns dies bitte mit. Einwände und mögliche Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule richten, höherrangige Beschwerdestelle ist die Landesbeauftragte für Datenschutz.

Dortmund, den 21.03.2019

Der Wahlvorstand